



Brüssel, den 28. Juni 2022
(OR. fr, en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0366(COD)

10783/22
ADD 1

ENV 691
CLIMA 335
FORETS 59
AGRI 305
RELEX 908
CODEC 1044

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Komm.dok.: 14151/21 + ADD 1-7 - COM(2021) 706 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

- Allgemeine Ausrichtung
- Erklärung

Nationale Erklärung der Slowakei

zum

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 und zu dessen Anhängen

Die Slowakei ist der Auffassung, dass die Bekämpfung der weltweiten Entwaldung und Waldschädigung eine vorrangige und dringliche Angelegenheit ist. Der Verordnungsvorschlag kann erheblich zu diesen Bemühungen beitragen, da er den Verbrauch von Rohstoffen und Erzeugnissen, die die weltweite Entwaldung am stärksten vorantreiben, in der EU und ihre Ausfuhr aus der EU betrifft.

Angesichts der Erfahrungen mit der Umsetzung der EU-Holzverordnung ist die Slowakei jedoch der Ansicht, dass das komplexe Problem der weltweiten Entwaldung und Waldschädigung nicht nur durch Legalitätsanforderungen gelöst werden kann. Wir sind der Auffassung, dass die Bemühungen grundsätzlich darauf ausgerichtet sein sollten, den Nachweis zu erlangen, ob ein Rohstoff oder ein Erzeugnis aus einem Entwaldungsgebiet stammt oder nicht.

Die Slowakei bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Anforderung, zu überprüfen, ob die betreffenden Rohstoffe im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes im Sinne von Artikel 2 Nummer 28 hergestellt wurden, einen unangemessenen Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer und die zuständigen Behörden mit sich bringen und sich somit negativ auf die praktische Durchführbarkeit dieser Verpflichtung auswirken könnte.
